

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-99/63-1979

Bearbeiter
Dr. Sperner

Klappe
2991

4. SEP. 1979

Betrifft

NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, Änderung

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 4. SEP. 1979 Zl. 102 / Aussch.

Hoher Landtag!

Die vorliegende Novelle zum NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975 enthält drei Schwerpunkte:

1. Eine Anpassung der Rechtslage an die praktischen Bedürfnisse einer modernen Pferdezucht,
2. die Einführung von Vorschriften über die Anerkennung von Züchtervereinigungen (Zuchtverbänden), die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und Leistungsprüfung sowie die Führung von Herdebüchern und die Ausstellung von Abstammungsnachweisen durch anerkannte Züchtervereinigungen und
3. die Richtigstellung der Legalbezeichnung der Kammer und der Funktionsbezeichnung (Veterinärdirektor) sowie die Herstellung der textlichen Übereinstimmung (Züchtervereinigungen - Zuchtverbände); ferner die Anhebung der Geldstrafen, die seit 1950 unverändert geblieben sind, bei gleichzeitiger Abschaffung des Primärarrestes.

Zu den Schwerpunkten 1 und 2 wird folgendes bemerkt:

zu 1.:

Da die Vorschrift des § 19 Abs. 2 letzter Satz des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975, wonach die Körungen der Hengste bis längstens 1. Februar abzuschließen sind, in der Praxis insbesondere bei Kleinpferderassen auf Grund

der Winterbehaarung Schwierigkeiten bereitet, erscheint es sinnvoll, diese Bestimmung ersatzlos entfallen zu lassen. Im Hinblick auf die in letzter Zeit steigende Bedeutung der Pferdezucht erscheint es auch notwendig, bei den Körungen der Hengste wie bei den Körungen der Stiere und Eber verschiedene Zuchtverwendungen (A - D) festzusetzen. Diesem Umstand wurde durch die ausdrückliche Zitierung des Abs.2 des § 8 des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes 1975 im § 21 leg.cit. Rechnung getragen.

zu 2.:

Die in den einzelnen Bundesländern in Kraft stehenden Tierzuchtförderungsgesetze erfüllen zum Teil nicht oder zumindest nicht in der notwendigen Klarheit und Bestimmtheit die Anforderungen, die seitens verschiedener Käuferländer und vor allem seitens der EG als Hauptimporteur von österreichischen Zuchtrindern verlangt werden.

Nach den Richtlinien des Rates der EG vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder (77/504/EWG) sollen innerhalb der EG einheitliche Vorschriften über die Anerkennung von Züchtervereinigungen (Zuchtverbänden), die Durchführung von Zuchtwertfeststellungen und Leistungsprüfungen sowie die Führung der Zuchtbücher (Herdebücher) und Ausstellung von Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweisen) geschaffen werden.

Es ist daher notwendig, daß Drittländer, welche Zuchtrinder in die EG exportieren wollen, ihre die Tierzucht regelnden Bestimmungen diesen Erfordernissen entsprechend anpassen.

Zum Unterschied von anderen europäischen Ländern, in welchen die Tierzucht bundeseinheitlich geregelt ist (z.B.

BRD, vgl. Dt. Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976, Dt. BGBI.I, 1976, Seite 1045 ff), ist nach der österreichischen Verfassungsrechtslage Tierzucht gemäß Art.15 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Durch den vorliegenden Entwurf soll das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, LGBl.6300-0, durch bisher fehlende gesetzliche Regelungen über

- a) die Anerkennung von Züchtervereinigungen (Zuchtverbänden),
- b) die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und Leistungsprüfung sowie
- c) die Führung von Herdebüchern und die Ausstellung von Abstammungsnachweisen durch anerkannte Züchtervereinigungen

ergänzt werden.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

zu § 25:

Das vorgesehene bescheidförmige Anerkennungsverfahren durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die hier funktionell als Verwaltungsbehörde tätig wird, orientiert sich an § 24 des NÖ Tierzuchtförderungsgesetzes, der eine diesbezügliche Konstruktion hinsichtlich der Anerkennung von Geflügelhaltungsbetrieben vorsieht.

Abs.3 enthält die aus der Sicht des Legalitätsprinzips notwendigen Kriterien für die Anerkennung. Hinsichtlich des Erfordernisses der lit.a wird bemerkt, daß das erforderliche Personal kein verbandseigenes sein muß, sodaß auch die Verwendung von Kammerpersonal als durchaus ausreichend anzusehen ist.

Die im Abs.5 vorgesehene Meldepflicht ist notwendig, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen, die zur bescheidmäßigen Anerkennung geführt haben, auch später gegeben sind. Ist eine der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen, ist die Anerkennung bescheidmäßig zu widerrufen.

Die Bestimmung des Abs.6 ist insbesondere notwendig, um die Tätigkeit des "Landeskontrollverbandes Niederösterreich" abzusichern. Dieser Verband ist zwar keine Züchtervereinigung im Sinne des § 25, trägt jedoch durch die Durchführung der Milchleistungskontrolle sehr wesentlich zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der tierischen Produktion bei.

zu § 26:

Die Begriffsbestimmungen der Abs.1 und 2 orientieren sich an den Vorschriften des Deutschen Tierzuchtgesetzes 1976, Dt.BGBI.1976, I, Seite 1.045 ff.

Die Verordnungsermächtigung des Abs.5 soll hinsichtlich der Vorschriften über die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfung die notwendige Flexibilität gewährleisten.

zu § 27:

Die Begriffsbestimmung des Abs.1 orientiert sich an den diesbezüglichen Vorschriften des Deutschen Tierzuchtgesetzes 1976.

Abs.4 legt den Mindestinhalt der für jedes in das Zuchtbuch eingetragene Tier notwendigen Angaben fest. Den mit der Führung des Zuchtbuches betrauten Züchtervereinigun-

gen steht es demnach frei, darüber hinaus weitere Angaben in das Zuchtbuch aufzunehmen.

zu § 28:

Die Begriffsbestimmung des Abs.1 orientiert sich an den diesbezüglichen Vorschriften des Deutschen Tierzuchtgesetzes 1976.

Abs.2 legt den gesetzlichen Mindestinhalt jener Angaben fest, die in die von den Züchtervereinigungen ausgestellten Abstammungsnachweise aufzunehmen sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Tierzuchtförderungsgesetz 1975, LGBl.6300-0, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

